



Her Käyser / zu allen Zeiten

Leopold / Croatien / und Slavonien / etc. König /  
Graf zu Tyrol / etc. Entbieten allen und ieden Chur-  
fürstern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vicedomen /  
Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst  
jedem oder Wesen die seynd / denen diß Unser Brieff oder Patent,  
Inhalts- und Oheimlichen Willen / Käyserliche  
Inhalts- / welcher Gestalten Wir noch unterm Neundten  
Vorkauff- und Entführung der Pferde / Munition, und Provi-  
ant, ausser des Reichs / Abgestanden / und die innerliche Kräfte Unserer geliebten  
Vaterlandes Teutscher Osterreich, und theils zu Montirung ihrer Leute / nicht allein im  
vernehmen vorkommt / we / um einen geringen Preis an sich erkauft / und fort im  
Heil. Römischen Reich nachtheil zugeföhret und verhandelt / auch zu solchem Ende  
obgedachten schynöden Gleiff- und Handthirung aber (in deme Wir und das Reich  
auf gewisse Art und Maner nöthen haben) so wol denen heilsamen Reichs-Sakun-  
derenselben bey gegenwärtich sammt und sonders von Röm. Käyserlicher Macht hier-  
gen / als absonderlich de / Proviant und Munition- / Auf- und Vorkauff / absonder-  
mit ernstlich gebietend / ß wenn iemand / wer der auch sey / in Ihren Landen und  
lich bey denen Juden gältern doch (welche Unsere Verwilligung und Käyserliche Pa-  
Bottmässigkeiten betreffen) noch darzu mit einer Geld oder Leibs- Straff / nach gestal-  
tenten Umständen denen / geschicht unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in  
Ungrnad / und darzu di / nischen im Ein und dreyssig- des Hungarischen im Vier und  
Unser Stadt Wien / dei / dreyssig- und des Böhemischen im Drey und dreyssigsten.

Leopold.

Ad Mandatum Sac. Cæs.

Majestatis proprium  
C. F. Consbruch.

Leopold  
zu

Das dieser zu behöriger Publication anhero communicirten  
solches wird in Krafft Gnädigster Fürstl.  
beglaubte ausen den 19. Martii 1689.  
Herrschaft hiru





145

**Wir Leopold von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten K**  
**er des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien / 2c. König /**  
 Erz-Hertzog zu Oestreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Wirtemberg / Graf zu Tyrol / 2c. Entbieten allen und ieden Chur-  
 Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vicedomen /  
 Vögten / Pflegern / Berwesern / Amptleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rätthen / Bürgern / Gemeinden / und sonst  
 allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seynd / denen diß Unser Brieff oder Patent /  
 oder glaubwürdige Abschrift davon fürkommt / und darmit ersucht werden / Unsere Freundschaft / Better- und Oheimlichen Willen / Kayserliche  
 Huld / Gnade und alles Guts; Und ist Euer E. E. L. L. A. A. und Euch vorhin guter massen erinnerlich / welcher Gestalten Wir noch unterm Neundten  
 nechst verwichenen 1686. Jahrs / wegen der schon offtermahls verbottenen unzulässiger Verkauf / und Entführung der Pferde / Munition, und Provi-  
 ant, ausser des Reichs / Unsere Kayserliche inhibition- und Verbots- Patenta durch das ganze Römische Reich publiciren / und erneuern lassen / der gnädigsten Zuversicht geleben-  
 de / es würde denenselben gehorsamste Folge geleistet / von Suchung einigen particular schnöden Vortheil und Gewinn abgestanden / und die innerliche Kräfte Unser geliebten  
 Vaterlandes Teutscher Nation, so dann die Reichs-Verfassung und dessen Conservation / besser als vorhin beyhalten werden; Nachdem Uns aber dar auf hin fast bedaurlich zu  
 vernehmen vorkommt / welcher Gestalt von auswärtigen und frembden Nationen der Zeit die Pferde theils zu denen Artiglerien, und theils zu Montirung ihrer Leute / nicht allein im  
 Heil. Römischen Reich in grosser Anzahl eingekauft / sondern auch von Unsern und des Reichs Ständen Unterthanen / um einen geringen Preis an sich erkaufft / und fort im  
 obgedachten schnöden Gewinn ferners denen Ausländern / ja gar auch des Heil. Reichs Feinden zu dessen höchsten Nachtheil zugeführt und verhandelt / auch zu solchem Ende  
 auf gewisse Art und Manier / in einige am Reich nechst gelegene Ort gebracht werden / solcher sehr nachtheilige Verschleiff- und Handthirung aber (in deme Wir und das Reich  
 derenselben bey gegenwärtigen gefährlichen Läuften zur Verfassung der gemeinen Reichs Defension und Sicherheit von nöthen haben) so wol denen heilsamen Reichs-Sagun-  
 gen / als absonderlich der Executions-Ordnung / allerdings zu wieder lauffet; Als befehlen Wir E. E. L. L. A. A. und Euch samt und sonders von Röm. Kayserlicher Macht hier-  
 mit ernstlich gebietend / und wollen / daß sie in ihren Chur-Fürstenthum und Landen erwenten so hoch nachtheiligen Ross-Proviant und Munition-Auf- und Vorkauff / absonder-  
 lich bey denen Juden gänzlich verhindern und einstellen / noch jemand / wer der auch sey / in Ihren Landen und  
 Böttmässigkeiten betreten werden solte / obschon die Pferde oder Munition, noch nicht eingehandelt weren / denen Händlern doch (welche Unsere Verwilligung und Kayserliche Pa-  
 tenta nicht vorzuweisen hätten) das Geld confisciren / die schon ein gehandelte Pferde aber hinweg nehmen / und selbe noch darzu mit einer Geld oder Leibs-Straff / nach gestal-  
 ten Umständen denen Reichs Satz- und Ordnungen gemäß / ansehen sollen / als lieb E. E. L. L. A. A. und Euch sammentlich / und einem ieden insonderheit ist / Unsere Kayserliche  
 Ungnad / und darzu die in angeregten Reichs-Sagungen und Abschieden bestimmte Pöden zu vermeiden. Hieraan geschicht unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in  
 Unser Stadt Wien / den Eilfften Decembr. Anno Ein tausend Sechs hundert Acht und achtzig / Unserer Reiche des Römischen im Ein und dreyssig- des Hungarischen im Vier und  
 dreyssig- und des Böhheimischen im Drey und dreyssigsten.

Leopold.

Vidit  
 Leopold Wilhelm Graf  
 zu Königsegg.



Ad Mandatum Sac. Cæs.  
 Majestatis proprium  
 C. F. Consbruch.

**D**ass dieser Abdruck mit dem zum Fürstl. Sächs. Directorio eingeschickten und von dar zu behöriger Publication anhero communicirten  
 beglaubten Exemplar collationiret und allerdings gleichstimmig befunden worden / solches wird in Krafft Gnädigster Fürstl.  
 Herrschafft hirunter gedruckten grössern Insigels beuhrkundet. Signatum Hildburghausen den 19. Martii 1689.





145  
**I**r Leopold von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten K<sup>önig</sup>-  
 rer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien / *rc.* König /  
 Erz-Hertzog zu Oesterrich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Wirtemberg / Graf zu Tyrol / *rc.* Entbieten allen und ieden Chur-  
 Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vicedomen /  
 Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst  
 allen andern Unfern und des Reichs fürkommt / und damit ersucht werden / Unsere Freundschaft / Better- und Dheimlichen Willen / Kaiserliche  
 oder glaubwürdige Abschrift davon fürkommt / und darmit ersucht werden / Unsere Freundschaft / Better- und Dheimlichen Willen / Kaiserliche  
 Huld / Gnade und alles Guts; Und ist Euer E. E. L. A. A. und Euch vorhin guter massen erinnerlich / welcher Gestalten Wir noch unterm Neundten  
 nechst verwiechenen 1686. Jahrs / wegen der schon offtermahls verbottenen unzulässiger Verkauf- und Entführung der Pferde / Munition, und Provi-  
 ant, ausser des Reichs / Unsere Kaiserliche inhibition- und Verbots- Patenta durch das ganze Römische Reich publiciren / und erneuern lassen / der gnädigsten Zuversicht geleben-  
 de / es würde denenselben gehorsamste Folge geleistet / von Suchung einigen particular schñöden Vortheil und Gewinn abgestanden / und die innerliche Kräfte Unfers geliebten  
 Vaterlandes Teutscher Nation, so dann die Reichs-Verfassung und dessen Conservation / besser als vorhin beyhalten werden; Nachdem Uns aber darauf hin fast bedaurlich zu  
 vernehmen vorkommt / welcher Gestalt von auswertigen und frembden Nationen der Zeit die Pferde theils zu denen Artiglerien, und theils zu Montirung ihrer Leute / nicht allein im  
 Heil. Römischen Reich in grosser Anzahl eingekauft / sondern auch von Unfern und des Reichs Ständen Unterthanen / um einen geringen Preis an sich erkaufft / und fort im  
 obgedachten schñöden Gewinn ferners denen Ausländern / ja gar auch des Heil. Reichs Feinden zu dessen höchsten Nachtheil zugeführt und verhandelt / auch zu solchem Ende  
 auf gewisse Art und Manier / in einige am Reich nechst gelegene Ort gebracht werden / solcher sehr nachtheilige Verschleiss- und Handthirung aber (in deme Wir und das Reich  
 derenelben bey gegenwärtigen gefährlichen Läuften zur Verfassung der gemeinen Reichs Defension und Sicherheit von nöthen haben) so wol denen heilsamen Reichs-Sazun-  
 gen / als absonderlich der Executions-Ordnung / allerdings zu wieder lauffet; Als befehlen Wir E. E. L. A. A. und Euch samt und sonders von Röm. Kaiserlicher Macht hier-  
 mit ernstlich gebietend / und wollen / daß sie in ihren Chur-Fürstenthum und Landen erventen so hoch nachtheiligen Ross-Proviant und Munition-Auf- und Verkauf / absonder-  
 lich bey denen Juden gänzlich verhindern und einstellen / noch jemanden darzu Pals oder Repals gestatten / dergestalt / daß wenn iemand / wer der auch sey / in Ihren Landen und  
 Böttmässigkeiten betreten werden solte / obschon die Pferde oder Munition, noch nicht eingehandelt weren / denen Händlern doch (welche Unsere Verwilligung und Kaiserliche Pa-  
 tenta nicht vorzuweisen hätten) das Geld confisciren / die schon ein gehandelte Pferde aber hinweg nehmen / und selbe noch darzu mit einer Geld oder Leibs-Straff / nach gestal-  
 ten Umständen denen Reichs-Saz- und Ordnungen gemäß / ansehen sollen / als lieb E. E. L. A. A. und Euch sammentlich / und einem ieden insonderheit ist / Unsere Kaiserliche  
 Ungnad / und darzu die in angeregten Reichs-Sazungen und Abschieden bestimmte Pöden zu vermeiden. Hieran geschicht unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in  
 Unser Stadt Wien / den Eilfften Decembr. Anno Ein tausend Sechs hundert Acht und achtzig / Unserer Reiche des Römischen im Vier und dreyssig- und des Böhheimischen im Drey und dreyssigsten.

Leopold.

Vidit  
 Leopold Wilhelm Graf  
 zu Königsegg.



Ad Mandatum Sac. Cæs.  
 Majestatis proprium  
 C. F. Consbruch.

**D**as dieser Abdruck mit dem zum Fürstl. Sächs. Directorio eingeschickten und von dar zu behöriger Publication anhero communicirten  
 beglaubten Exemplar collationiret und allerdings gleichstimmig befunden worden / solches wird in Krafft Gnädigster Fürstl.  
 Herrschafft hirunter gedruckten grössern Insegels beuhrkundet. Signatum Hildburghausen den 19. Martii 1689.

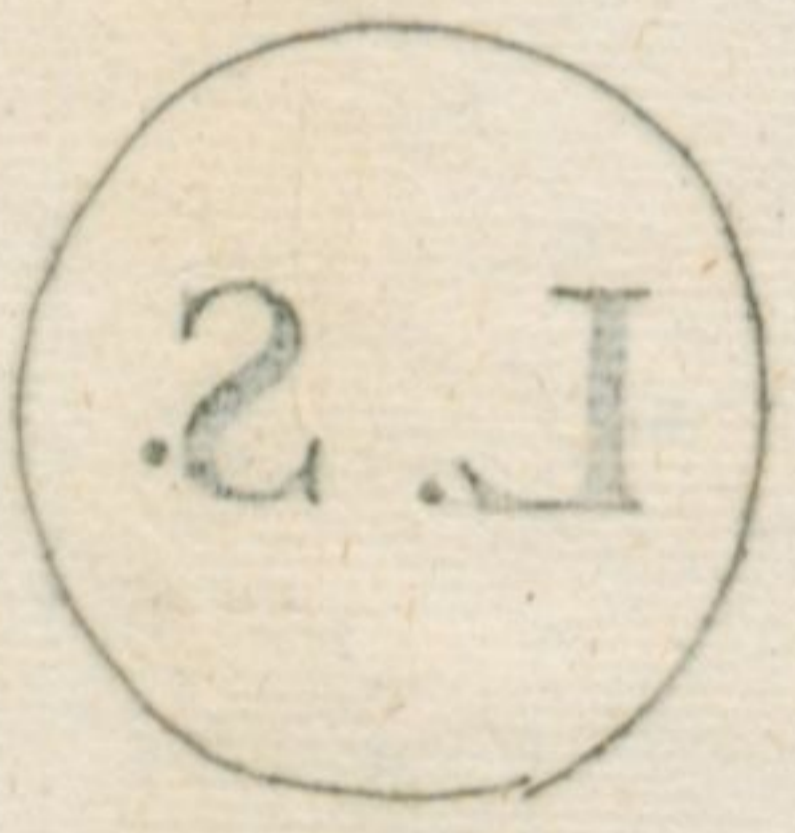


Erzoge von Sachsen-Coburg und Gotha



*[The main body of the document contains several paragraphs of text, which is mirrored upside-down in the reverse side of the page. The text is written in a historical German script.]*

Georg



Ab Mandatum Sac. Cxl.  
M. J. C. 1800  
C. P. Const. Ch.

Georg-Friedrich  
zu Coburg

*[This section contains a block of text, likely a signature or a specific address, which is mirrored upside-down in the reverse side of the page.]*

*[A large, handwritten signature in cursive script, likely 'Friedrich August', is written over a circular seal area.]*



**Prologus**



In nomine domini Amen. Prologus in  
 hoc libro continet...  
 de rebus que ad deum pertinent...  
 et de his que sunt in hominibus...  
 et de his que sunt in creaturis...  
 et de his que sunt in rebus...  
 et de his que sunt in temporibus...  
 et de his que sunt in locis...  
 et de his que sunt in personis...  
 et de his que sunt in actibus...  
 et de his que sunt in rebus...  
 et de his que sunt in temporibus...  
 et de his que sunt in locis...  
 et de his que sunt in personis...  
 et de his que sunt in actibus...

Prologus



**Prologus**  
 in Rebus

In nomine domini Amen. Prologus in  
 hoc libro continet...  
 de rebus que ad deum pertinent...  
 et de his que sunt in hominibus...  
 et de his que sunt in creaturis...  
 et de his que sunt in rebus...  
 et de his que sunt in temporibus...  
 et de his que sunt in locis...  
 et de his que sunt in personis...  
 et de his que sunt in actibus...  
 et de his que sunt in rebus...  
 et de his que sunt in temporibus...  
 et de his que sunt in locis...  
 et de his que sunt in personis...  
 et de his que sunt in actibus...

*n/e*



Die Kaiserliche Friede.

*[Faint, mirrored text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.]*

*[A column of faint, mirrored text on the left side of the page, likely bleed-through from the reverse side.]*



*[A column of faint, mirrored text on the right side of the page, likely bleed-through from the reverse side.]*







*Handwritten note at the top left of the page.*

145



her Kaysler / zu allen Zeiten Neth-  
n / Croatien / und Slavonien / 2c. König /  
rg / Graf zu Tyrol / 2c. Entbieten allen und ieden Chur-  
tern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vicedomen /  
ern / Richtern / Rätthen / Bürgern / Gemeinden / und sonst  
oder Wesen die seynd / denen diß Unser Brieff oder Patent,  
undschaft / Vett  
nnerlich / welche  
rkauff- und Entf  
n / und erneuern  
ant, ausser des Reichs / Uabgestanden / ur  
de / es würde denenselben werden; Nachd  
Vaterlandes Teutscher glerien, und theile  
vernehmen vorkommt / ween / um einen ge  
Heil. Römischen Reich achtheil zugeführ  
obgedachten schnöden Gleiff- und Handl  
auf gewisse Art und Maon nöthen haben  
derenselben bey gegenwuch samt und so  
gen / als absonderlich deKosß-Proviant un  
mit ernstlich gebietend / ß wenn iemand  
lich bey denen Juden gälern doch (welch  
Bottmässigkeiten betree noch darzu mit  
tentia nicht vorzuweisen tlich / und einer  
ten Umständen denen geschicht unser e  
Ungnad / und darzu diischen im Ein u  
Unser Stadt Wien / dei dreyssig- und d

ant, ausser des Reichs / Uabgestanden / ur  
de / es würde denenselben werden; Nachd  
Vaterlandes Teutscher glerien, und theile  
vernehmen vorkommt / ween / um einen ge  
Heil. Römischen Reich achtheil zugeführ  
obgedachten schnöden Gleiff- und Handl  
auf gewisse Art und Maon nöthen haben  
derenselben bey gegenwuch samt und so  
gen / als absonderlich deKosß-Proviant un  
mit ernstlich gebietend / ß wenn jemand  
lich bey denen Juden gälern doch (welch  
Bottmässigkeiten betree noch darzu mit  
tentia nicht vorzuweisen tlich / und einer  
ten Umständen denen geschicht unser e  
Ungnad / und darzu diischen im Ein u  
Unser Stadt Wien / dei dreyssig- und d

Leopold.

Leopol  
31

Das dieser solches w  
beglaubte ausen den  
Herrschaft hiru



nunicirten  
Fürsil.

